



Landkreis Wittenberg



Teilplan IV

**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
Hilfe für junge Volljährige**

Bedarfsermittlung

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form

Redaktionelle Anmerkungen:

In Übereinstimmung mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen, zu welchen insbesondere das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) zählen, ist im Folgenden für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Struktureinheit teilweise die Bezeichnung „Jugendamt“ zu finden.

Bei den bildlichen Darstellungen handelt es sich überwiegend um Fotomaterial des Landkreises Wittenberg. Anderenfalls liegen entsprechende Genehmigungen zur Verwendung vor. Sind Personen dargestellt, liegen Einverständniserklärungen - ggf. von deren gesetzlichen Vertretern - zur Veröffentlichung vor.

Aus Gründen einer übersichtlichen Darstellung wurden die Namen von Städten in Diagrammen oder Tabellen teilweise in verkürzter Form abgebildet.

Da keine Personen, die Leistungen des vorliegenden Planungsgegenstandes in Anspruch genommen haben, dem dritten Geschlecht angehören, konnte im Weiteren auf entsprechende Darstellungen verzichtet werden.

Impressum

Teilplan IV - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige - *Bedarfsermittlung*

Bearbeitungsstand: 09.04.2019

Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Der Landrat
Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Redaktion: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend und Bildung
Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss)
Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Cornelia Rohrbeck, Leiterin der Abteilung für Bildung und Planung
Telefon: 03491 479 431
E-Mail: cornelia.rohrbeck@landkreis.wittenberg.de
Peter Hänel, Sachbearbeiter Jugendhilfeplanung
Telefon: 03491 479 441
E-Mail: peter.haenel@landkreis.wittenberg.de

Copyright: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere auch das Recht der Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und bedürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Gliederung

1 Planungsauftrag	Seite 4
2 Rechtsgrundlagen	Seite 4
3 Planungskonzeption	Seite 4
4 Planungsziele	Seite 5
5 Bedarfsermittlung	Seite 6
5.1 Prognose zur Entwicklung der Zielgruppe	Seite 6
5.2 Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	Seite 9
5.2.1 Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	Seite 9
5.2.2 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Seite 12
5.2.3 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	Seite 15
5.2.4 5-Tage-Gruppe (§ 34 SGB VIII)	Seite 19
5.2.5 Betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)	Seite 21
5.2.6 Intensive Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	Seite 23
5.2.7 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - stationär (§ 41 SGB VIII)	Seite 24
5.2.8 Gemeinsame Wohnform für Eltern, Elternteile und Kinder	Seite 25
5.2.9 Fortführende Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer	Seite 28
5.2.10 Sonstige stationäre Hilfen	Seite 31
5.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung	Seite 33
5.3.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	Seite 33
5.3.2 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	Seite 36
5.3.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	Seite 39
5.3.4 Hilfe für junge Volljährige - ambulant (§ 41 SGB VIII)	Seite 42
5.3.5 Sonstige ambulante Hilfen	Seite 43
5.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	Seite 48
5.4.1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - <i>stationär</i>	Seite 48
5.4.2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - <i>teilstationär</i>	Seite 51
5.4.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - <i>ambulant</i>	Seite 53
5.5 Sonstige Bedarfsaspekte	Seite 56
5.5.1 Rechtscharakter und Vertragsgestaltung der Hilfeleistungen	Seite 56
5.5.2 Kinderschutz	Seite 57
6 Finanzierung	Seite 58
7 Maßnahmeplanung	Seite 60
Anlage - Verzeichnis der Abkürzungen	Seite 61

1 Planungsauftrag

Die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Planung auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lässt sich aus § 80 Abs. 1 SGB VIII ableiten.

Aufgrund der Komplexität und Kompliziertheit der Thematik wurde von der üblichen Verfahrenspraxis einer zeitgleichen Bestandsfeststellung und Bedarfsplanung abgewichen.

Die **Bestandsfeststellung** zu den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung ist im Teilplan IV.1 und zu den ambulanten Hilfen im Teilplan IV.2 dokumentiert und wurde mittels Beschluss des Jugendhilfeausschusses (V/73-41/2018) vom 31.05.2018 bestätigt.

Analoges gilt für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Diese sind im Teilplan IV.3 thematisiert. Hier erfolgte die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 28.03.2019 (Beschluss-Nr.: V/90-51/2019).

Mit der vorliegenden **Bedarfsplanung** zum Gesamtbereich des Abschnittes IV des SGB VIII liegt ein wirksames Führungs- und Handlungsinstrument vor, welches die Grundlage für eine erfolgsorientierte Steuerung entsprechender Leistungen und Hilfen gewährleistet.

Durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde im Rahmen der Arbeitsplanung für 2019 ein konkreter Auftrag zur Erstellung des vorliegenden Planungsdokumentes erteilt.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsnormen liegen der Planung zugrunde:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung

Im Speziellen ist die Problematik der Hilfen zur Erziehung in §§ 27 ff SGB VIII thematisiert. Es handelt sich um einen der Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der zurzeit geltenden Fassung
- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz), Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vom 09. Dezember 2009, GVBl. LSA S. 644 in der zurzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der zurzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der zurzeit geltenden Fassung

3 Planungskonzeption

Aus inhaltlichen, methodischen und strukturellen Gründen wird die Thematik bestands- und bedarfsseitig getrennt bearbeitet.

Der nach § 80 Abs. 3 SGB festgelegten Verpflichtung zur **Beteiligung freier Träger** im Rahmen des Planungsprozesses wurde umfassend Rechnung getragen. So erfolgte eine differenzierte Abfrage bei den Trägern. Diese beinhaltet Aussagen, bezogen auf die eigenen Leistungspotenziale, Kapazitäten und subjektive Einschätzungen zur Bedarfslage, verbunden mit eigenen Möglichkeiten, auf Veränderungen zu reagieren.

Darüber hinaus fanden Beratungen zur Bedarfsplanung für die Bereiche der teilstationären, (IV. Quartal 2018) der stationären und der ambulanten Hilfen (jeweils I. Quartal 2019) statt. Ergänzt wurden diese durch Gespräche mit einzelnen Trägern im I. Quartal 2019, wenn hierfür aus deren Sicht eine Notwendigkeit erkannt wurde.

Im Rahmen der Erarbeitung von **Zielparametern** für Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, mit deren Erarbeitung im Jahr 2019 begonnen wurde, fanden diese erstmalig Eingang in die Planung.

Eine Entscheidung zur bedarfsseitigen Planung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige für einen mittelfristigen Zeitraum führt der Jugendhilfeausschuss mittels Beschluss im Monat April 2019 herbei.

4 Planungsziel

Die vorliegende Bedarfsplanung soll auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige die planungsseitigen Voraussetzungen liefern, um eine den gesetzlichen Forderungen entsprechende Angebotsstruktur und Leistungserbringung für einen mittelfristigen Zeitraum zu sichern.

5 Bedarfsermittlung

5.1 Prognosen zur Entwicklung der Zielgruppe

Der Planungsgegenstand weist in seiner Gesamtheit ein breites Spektrum an unterschiedlichen Hilfen auf. Infolgedessen gibt es auch Unterschiede hinsichtlich der Zielgruppen.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII

Inhaber des Rechtsanspruchs sind die Personensorgeberechtigten:

- Eltern
- Elternteil (falls alleinsorgeberechtigt)
- Vormünder
- Ergänzungspfleger (wenn entsprechender Wirkungskreis vorliegt)

Als Tatbestandsvoraussetzung zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen gelten

- die Nichtgewährleistung einer auf das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechenden Erziehung und
- die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen.

Hilfen in Anspruch nehmende unbegleitete minderjährige sowie junge volljährige Ausländer fallen ebenfalls unter die vorliegende Zielgruppe.

Erziehung in der Familie nach §§ 19 ff SGB VIII

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben einen entsprechenden Rechtsanspruch in Form einer sogenannten Soll-Leistung.

Eine Voraussetzung für den entsprechenden Rechtsanspruch liegt vor, wenn aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils ein konkreter Bedarf für diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes besteht.

- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

Ein Elternteil hat bei Ausfall (gesundheitsbedingt oder aus anderem zwingenden Grund) des anderen, die Betreuung überwiegend übernehmenden Elternteiles im Falle

- beruflicher Abwesenheit,
- einer Gefährdung des Kindeswohls,
- nicht ausreichender Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege

einen Anspruch auf Hilfe als sogenannte Soll-Leistung.

- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII

Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung, wenn sie aufgrund eines mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen können und eine anderweitige Unterbringung somit notwendig ist.

Sowohl bei den genannten stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung als auch bei den stationären Leistungen im Bereich der Erziehung in der Familie sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst nicht Inhaber eines eigenständigen Rechtsanspruchs. Dennoch erscheint es als sinnvoll, als Zielgruppe die Kinder und Jugendlichen, welche von der konkreten Hilfe betroffen sind, einzubeziehen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII

Inhaber des Rechtsanspruchs sind im Gegensatz zu Hilfen zur Erziehung die Hilfe in Anspruch nehmenden Kinder und Jugendlichen selbst.

Als Tatbestandsvoraussetzungen zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen gelten:

- ein Abweichen der seelischen Gesundheit vom für das Lebensalter typischen Zustand für eine wahrscheinliche Dauer von länger als sechs Monaten und
- eine tatsächliche oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Rechtsanspruch - in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus - als sogenannte Soll-Leistung inne.

Ein Rechtsanspruch zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen besteht, wenn diese aufgrund der individuellen Situation im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung und zur Ausprägung einer eigenverantwortlichen Lebensführung für den jungen Menschen notwendig ist. Hilfen für junge Volljährige können in den überwiegenden Formen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ausgestaltet sein.

➤ Quantitative Entwicklungsprognosen der altersrelevanten Bevölkerung

Als altersrelevante Bevölkerungsgruppen sind grundsätzlich junge Menschen zu betrachten, obwohl sich der Rechtsanspruch im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII auf Personensorgeberechtigte bezieht.

Eigenständige Prognosen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben, dass sich für einen mittelfristigen Zeitraum bis 2024 die Zahl der Kinder nicht und die der Jugendlichen marginal (Erhöhung um 0,5%) verändern wird. Lediglich die Zahl junger Volljähriger könnte im Falle des Eintreffens der Vorhersagen deutlicher zunehmen, diese Altersgruppe nimmt Hilfen jedoch nicht in dem Maße in Anspruch wie Kinder und Jugendliche.

Leistungen des vorliegenden Planungsgegenstandes werden lediglich durch etwa 1 - 2 % aller jungen Menschen in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der beiden aufgezeigten Sachverhalte können altersrelevante Bevölkerungsaspekte vernachlässigt werden.

➤ Qualitative Entwicklungsprognosen der altersrelevanten Bevölkerung

Gesellschaftliche und hier insbesondere soziale Rahmenbedingungen können einen zielgruppenbezogenen Einfluss haben. Entsprechende Leistungen werden durch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen. Hilfeleistungen für Menschen in problematischen sozialen Lagen kristallisieren sich dabei jedoch als Schwerpunkt heraus. Beispielfähig soll an dieser Stelle aus dem Teilbereich Vollzeitpflege angeführt werden, dass deutschlandweit etwa $\frac{3}{4}$ der Herkunftsfamilien Transferleistungen in unterschiedlicher Form beziehen.

(Quelle: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII; 7. Auflage; Seite: 363)

Vor diesem Hintergrund, verbunden mit der Tatsache, dass sich im statistischen Mittel in den vergangenen Jahren die soziale Gesamtsituation so wie im gesamten Bundesland auch im Landkreis Wittenberg verbessert hat - die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im ALG - II - Bereich hat sich von 2010 zu 2018 um über 30% verringert* - kann eine hilfebedarfsentlastende Tendenz vermutet werden.

*(Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarktreport)

Im Gegenzug lassen sich soziale Polarisierungen sowie eine Verstärkung von Problemlagen im besonders hilfelevanten Milieu erkennen.

Aus beiden aufgezeigten Entwicklungslinien lässt sich als Prognose die These ableiten, dass die Fallzahlen für eine Reihe an Hilfeformen rückläufig sein werden, die Intensität des verbleibenden Hilfebedarfs jedoch steigt.

- Entwicklungstendenzen bei den unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländern

Aufgrund der vergleichsweise geringen Altersspanne der Zielgruppe (üblicherweise zwischen 16 bis 21 Jahre) steht die quantitative Entwicklung der Hilfen im Wesentlichen in Abhängigkeit von der Kontinuität des Zuzuges der minderjährigen Ausländer, die unbegleitet in Deutschland einreisen.

Zuzüge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind nur noch in geringem Maße zu verzeichnen. Unter der Annahme, dass sich diese Tendenz fortsetzt, wäre für einen mittelfristigen Zeitraum ein signifikanter Rückgang bei den Hilfefällen zu erwarten.

5.2 Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

In Übereinstimmung mit entsprechenden gesetzlichen Forderungen wurden die Einrichtungsträger der Kinder- und Jugendhilfe an der Bedarfsermittlung beteiligt. Im I. Quartal 2018 erfolgte eine Bedarfsabfrage zu folgenden bedarfsbezogenen Themenfeldern:

- Zugelassene Persönlichkeitsmerkmale der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen
- Ausschlusskriterien
- Kapazitäten
- Zielgruppen
- Leistungsinhalte (Änderung von Rahmenbedingungen, eigene Angebotsstruktur, Leistungsprofil)

Die Ergebnisse sind Bestandteil des vorliegenden Planungsdokumentes.

Darüber hinaus fand am 30.01.2019 eine Beratung unter Beteiligung von Vertretern der Einrichtungsträger und des Jugendamtes statt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden auch hier im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt.

5.2.1 Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Erziehung in der Tagesgruppe ist eine **herkunftsfamilienerhaltende**, teilstationäre Hilfeform, welche die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe sowie durch Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind **tendenziell rückläufig** (2014: 62; 2018: 43).

Die teilstationäre Hilfen in Anspruch nehmenden Kinder und Jugendlichen sind überwiegend **männlich** (67%), befinden sich im **Grundschulalter** (67%) und sind **in Einrichtungen des Landkreises Wittenberg** untergebracht.

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger gibt es anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung in den Städten

- Gräfenhainichen,
- Jessen (Elster),
- Bad Schmiedeberg und der
- Lutherstadt Wittenberg.

Im Landkreis Wittenberg bieten **fünf Träger** der freien Jugendhilfe teilstationäre Leistungen in Bezug auf Erziehung in **sechs Tagesgruppen** an. Die Gesamtkapazität aller sechs Einrichtungen liegt bei **59 Plätzen**.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Alle fünf im Landkreis Wittenberg auf dem Gebiet teilstationärer Hilfen tätigen Einrichtungsträger haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	5
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	2
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	5

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	1
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung der "Arbeitsgruppe Tagesgruppen" zum fachlichen Austausch - Flexibilisierung innerhalb der Hilfe - Änderung des Personalschlüssels
---	--

(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Träger sieht die Änderung der Leistungsbeschreibungen an verändernde Bedarfslagen als möglich an. - Zeitressourcen für Kinderschutz
---	--

(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe ?	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Teil der Einrichtungsträger kann sich eine Änderung des Leistungsprofils der Tagesgruppen grundsätzlich vorstellen. - Kombination von teilstationären und ambulanten Leistungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Hilfen.
---	--

(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise	- keine Angaben
---	-----------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Die Umkehrung des zurückgehenden Trends zur Fallzahlentwicklung ist nicht zu erwarten. Die Aufrechterhaltung der aktuellen Platzkapazitäten für einen mittelfristigen Zeitraum hätte ein permanentes Überangebot zur Folge.

Abweichend von der klassischen Zielgruppendefinition der vorliegenden Hilfeform bestehen offene Bedarfe für folgende Personengruppen:

- Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, die sich jedoch verhaltensbedingt schwer in Einrichtungen integrieren lassen
- Kinder, die der Schulpflicht unterliegen, jedoch schulverweigerndes Verhalten an den Tag legen bzw. permanent vom Unterricht suspendiert werden
- Kinder mit einem Migrationshintergrund und die der Schulpflicht unterliegen, bei denen sich jedoch insbesondere sprachbedingt eine Beschulung als schwierig gestaltet.

- Handlungsansätze

Um die Angebote von Einrichtungen zur Erziehung in Tagesgruppen der zu erwartenden Bedarfslage anzupassen, sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- Öffnung der regionalen Einrichtungen für multiple und spezifische Problemlagen (psychische, seelische Störungen, Drogenkonsum).
- Reduzierung von Platzkapazitäten in ausgewählten Tagesgruppen
- Umstellung des Einrichtungsprofils von klassischen Hilfen nach § 32 SGB VIII zu individueller Leistungsgestaltung in Abhängigkeit konkreter Bedarfslagen (ggf. Pilotprojekte)
- Permanente Abstimmung zwischen den Einrichtungsträgern und dem Jugendamt, um die Leistungserbringung in optimaler Weise den konkreten Bedarfen anzupassen
- Elternarbeit als inhaltlicher Schwerpunkt für den nächsten Planungszeitraum (Einbindung der Dialoggruppe)
- Jährliche Reflexionsgespräche zwischen den Einrichtungsträgern und dem öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung analog den ambulanten Hilfen

5.2.2 Vollzeitpflege - Dauerpflege (§ 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege ist eine **herkunftsfamilienersetzende** jedoch klassische **Familienstrukturen aufweisende** stationäre Hilfeform, welche im Regelfall auf Dauerhaftigkeit ausgelegt ist.

- Situationsbeschreibung

Im Ergebnis wirksamer Steuerungsaktivitäten (z. B. Gewinnung von Pflegefamilien) sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege (ohne Kurzzeitpflege) in den letzten Jahren **gestiegen** (2014: 82; 2018: 116).

Der Anteil der Verwandtenpflege an allen Fällen der Vollzeitpflege liegt bei 25%.

Geschlechts- und altersbezogen ist ein jeweils annähernd ausgeglichenes Verhältnis zu verzeichnen.

Die Pflegestellen befinden sich überwiegend **im Landkreis Wittenberg**.

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger kommen anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung aus den Städten

- Annaburg,
- Coswig (Anhalt) und der
- Lutherstadt Wittenberg.

Einen territorialen Zusammenhang zwischen Herkunftsfamilie und Pflegestelle gibt es nicht.

Der Anteil von Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen stieg von 26% im Jahr 2014 auf 44% im Jahr 2018.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

Liegen bei Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer stationären Hilfe vor, gilt es abzuwägen, ob Vollzeitpflege einer Heimerziehung vorzuziehen ist, da es sich um eine Hilfeform handelt,

- „... in der die Kinder Werte und Normen des Familienlebens am Beispiel lernen können und damit die Sozialisation dieser Kinder am besten fördert,
- wo es zur Sicherung der Abdeckung des individuellen Bedarfes jedes einzelnen Kindes, welches nicht in seiner Familie aufwachsen kann, einer überproportional großen Anzahl von zur Verfügung stehenden Pflegefamilien bedarf, um jedem Kind eine für seine Besonderheiten geeignete Pflegestelle zur Verfügung gestellt zu bekommen,
- die im Vergleich zu anderen Hilfen kostengünstiger ist.“

(Quelle: Konzept zum Pflegekinderdienst 2015)

Mit dem Konzept zum Pflegekinderdienst 2015 wurde eine Grundlage geschaffen, um eine bedarfsgerechte Situation auf diesem Gebiet herzustellen:

„Eine Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes ist deshalb erforderlich, um die Zielstellungen:

1. Erhalt der derzeitigen Anzahl von 80 Pflegefamilien im Landkreis, entgegen dem Trend der letzten 5 Jahre, in denen die Zahl der Pflegefamilien um 23% gesunken ist.
2. Aufbau eines breiten, alle Pflegeformen abdeckenden Bestandes an Pflegefamilien, dazu Erweiterung des Pflegestellenangebotes insbesondere für Kinder mit besonderem erzieherischen/therapeutischen Bedarf und für ältere Kinder und Jugendliche auch in Hinblick auf Inklusion.
3. Weitest gehende Vermeidung der Heimunterbringung von Kindern unter 5 Jahren durch die Gewinnung von wenigstens 5 neuen Pflegefamilien pro Jahr

zu erreichen.“

(Quelle: Konzept zum Pflegekinderdienst 2015)

Die dargelegten Ziele werden seither umfänglich erfüllt.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es ist mit einem auch weiterhin steigenden Bedarf an Pflegestellen zu rechnen, um damit dem Primat des Pflegekinderdienstes gegenüber anderen stationären, familienersetzenden Hilfen gerecht zu werden.

- Handlungsansätze

Eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur wird durch eine erfolgsbezogene Umsetzung des Konzeptes des Pflegekinderdienstes erreicht.

Darüber hinaus wurden für die Hilfeart Zielparameter erarbeitet:

- Zielparameter zur Steuerung der Hilfeform

Quantitativer Zielparameter

Grundsatzthese: Betreuung in Pflegefamilien ist insbesondere für Kinder der Heimerziehung vorzuziehen

Finanzieller Aspekt: kostengünstig (945 € pro Pflegekind und Monat)

Zielparameter:		Vorhaltung von mindestens 150 Pflegefamilien (Bereitschafts- und Dauerpflege) im Landkreis
S	Spezifisch	Konkret definierte Hilfeform und Bewertungsparameter
M	Messbar	Stichtagsbezogener Fallbestand
A	Akzeptiert	s. Grundsatzthese
R	Realistisch	Übereinstimmung mit dem Konzept des PKD von 2015 Jährliche Gewinnung von mind. 10 Pflegefamilien (Saldo)
T	Terminiert	31.12.2022

Fallzahlen per 31.12. des Jahres

	2014	2015	2016	2017	2018	ZP 2022
Pflegefamilien	75	80	95	110	111	150

Zwischenzielstellungen

	2019	2020	2021	2022	ZP 2022
Pflegefamilien	120	130	140	150	150

Qualitativer Zielparameter

Grundsatzthese: Betreuung in Kurzzeitpflegefamilien ist in plötzlich eintretenden Notsituationen (§§ 20, 21, 42 SGB VIII) einer Heimunterbringung vorzuziehen.

Finanzieller Aspekt: kostengünstig

Zielparameter:		<i>Der Anteil der Kurzzeitpflegestellen an allen Vollzeitpflegestellen liegt bei 15%</i>
S	Spezifisch	Konkret definierte Hilfeform und Bewertungsparameter
M	Messbar	Stichtagsbezogener Fallbestand
A	Akzeptiert	s. Grundsatzthese
R	Realistisch	Übereinstimmung mit dem Konzept des PKD von 2015 Jährliche Gewinnung von mind. 10 Pflegefamilien
T	Terminiert	Permanenter Zustand

Fallzahlen per 31.12. des Jahres

	2017	2018	ZP 2022
Pflegefamilien ges.	110	111	150
Kurzzeitpflege	11	11	23
Anteil Kurzzeitpflege	10%	10%	15%

Zwischenzielstellungen

	2019	2020	2021	2022	ZP 2022
Pflegefamilien ges.	120	130	140	150	150
Kurzzeitpflege	18	20	21	23	23
Anteil Kurzzeitpflege	15%	15%	15%	15%	15%

5.2.3 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Heimerziehung ist eine **intervenierende** und **herkunftsfamilieneretzende** stationäre Hilfeform. Durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht gefördert werden.

- Situationsbeschreibung

Im Ergebnis wirksamer Steuerungsaktivitäten sind die Fallzahlen seit geraumer Zeit **rückläufig** (2014: 123; 2018: 81).

Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII in Anspruch nehmenden Kinder und Jugendlichen sind zu **über 60% männlich**, zu jeweils **50% Kinder bzw. Jugendliche** und zu **etwa 70% in Einrichtungen des Landkreises Wittenberg** untergebracht.

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger gibt es anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung in der Lutherstadt Wittenberg. Einen unmittelbaren territorialen Zusammenhang von Herkunftsfamilie und Heimeinrichtung gibt es nicht.

Der Anteil von Heimerziehung an allen stationären Hilfen sank von 39% im Jahr 2014 auf 32% im Jahr 2018.

Im Landkreis Wittenberg bieten **fünf Träger** der freien Jugendhilfe Leistungen der Heimerziehung in **13 Einrichtungen** an. Die Gesamtkapazität aller Einrichtungen liegt bei **145 Plätzen**.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Vier der fünf Einrichtungsträger im Landkreis Wittenberg haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	4
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	1
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	2

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

<p>(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?</p>	<p>- Veränderung des Betreuungsschlüssels</p>
--	---

<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- Für einen Träger ist eine Änderung der Leistungsbeschreibungen entsprechend veränderter Bedarfslagen grundsätzlich möglich.</p>
---	--

<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>- Ein Einrichtungsträger kann sich für einen solchen Fall eine Leistungsprofiländerung für seine Einrichtungen vorstellen.</p>
--	---

<p>(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Die Bedarfsentwicklung ist in hohem Maße vom Erfolg der Steuerungsaktivitäten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den Angebotsträgern abhängig. Unter der Annahme einer erfolgreichen Steuerung ist nicht mit einer Umkehrung des Trends zurückgehender Fallzahlen zu rechnen.

Zu erwarten sind demgegenüber Tendenzen eines steigenden individuellen Hilfebedarfs infolge multipler Problemlagen bei potenziellen Hilfeempfängern unterhalb der Schwelle zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hier kommen Steuerungsaktivitäten an ihre Grenzen.

- Handlungsansätze

- Öffnung der regionalen Einrichtungen für multiple und spezifische Problemlagen (psychische, seelische Störungen, Drogenkonsum).
- Zielgruppenorientierung auf Kinder und Jugendliche ab 13 Jahre
- Bisher als 5-Tage-Gruppe ausgewiesene Hilfeformen werden künftig der regulären Hilfe nach § 34 zugeordnet und statistisch nicht mehr separat betrachtet.
- Elternarbeit als inhaltlicher Schwerpunkt für den nächsten Planungszeitraum (Einbindung der Dialoggruppe)
- Jährliche Reflexionsgespräche zwischen den Einrichtungsträgern und dem öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung analog den ambulanten Hilfen

Für Hilfen im Gesamtspektrum des § 34 SGB VIII wurden Zielparameter erarbeitet:

- Zielparameter zur Steuerung der Hilfeform

Quantitativer Zielparameter

Charakter: Es handelt sich um intervenierende, in die Familienstruktur eingreifende Hilfeformen

Finanzieller Aspekt: kostenintensiv (133 € pro Tag)

Zielparameter:		Reduzierung der Hilfen nach § 34 SGB VIII auf unter 0,5% der altersrelevanten Bevölkerung
S	Spezifisch	Konkret definierte Hilfeform und Bewertungsparameter
M	Messbar	Jahresdurchschnittswert
A	Akzeptiert	Fremdunterbringung vorzugsweise in Familien
R	Realistisch	Zielorientierte Steuerungsmaßnahmen seit 2016
T	Terminiert	31.12. des Jahres

Fallzahlen per 31.12. des Jahres

Bereich	2014	2015	2016	2017	2018	ZP 2019
Heim	123	122	105	92	81	0,5%
5-Tage	16	9	8	7	4	
BW	6	3	1	2	2	
gesamt	0,86%	0,79%	0,66%	0,58%	0,5%	

Qualitativer Zielparameter

Grundsatzthese: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform ist für Kinder (bis 13 Jahre) eine nachrangige Hilfeform

Zielparameter:		Heimerziehung soll für Kinder bis 13 Jahre weitestgehend nicht in Anspruch genommen werden
S	Spezifisch	Konkret definierte Altersgrenze
M	Messbar	Stichtagsbezogener Fallbestand per 31.12.
A	Akzeptiert	siehe Grundsatzthese
R	Realistisch	Fallzahlentwicklung seit 2014 für U6 gegen 0
T	Terminiert	31.12. des Jahres

Fallzahlen per 31.12. des Jahres

Bereich	2014	2015	2016	2017	2018	ZP 2019
bis 3 J.	15	13	2	0	0	0
4 bis 6 J.	9	9	7	8	2	
7 bis 12 J.	44	36	42	38	36	
gesamt	68	58	51	46	38	

5.2.4 5-Tage-Gruppe (§ 34 SGB VIII)

Betreuung in einer 5-Tage-Gruppe ist eine **teilweise herkunftsfamilienersetzende** stationäre Hilfeform. Durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht (außerhalb der Wochenenden) gefördert werden.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind **stark rückläufig** (2013: 30; 2018: 4).

Aufgrund der niedrigen Fallzahlen sind statistische Darlegungen wenig sinnvoll.

Der Anteil von Betreuung in 5-Tage-Gruppen an allen stationären Hilfen sank von 10% im Jahr 2013 auf 1% im Jahr 2018.

Im Landkreis Wittenberg bieten **drei Träger** der freien Jugendhilfe Leistungen der Heimerziehung in **drei Einrichtungen** an. Die Gesamtkapazität aller Einrichtungen liegt bei **28 Plätzen**.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Alle drei im Landkreis Wittenberg tätigen Leistungserbringer haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	2
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	1

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	1
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	1
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	1

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
<i>ggf. Ergänzung:</i>		

(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- keine Angaben
---	-----------------

<p style="text-align: center;">(2)</p> <p>Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- Anbieten von Multifamilientherapie</p>
--	---

<p style="text-align: center;">(3)</p> <p>Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

<p style="text-align: center;">(4)</p> <p>Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
--	------------------------

- Einschätzung der aktuellen Bedarfslage

Die Platzkapazitäten (28) übersteigen die Hilfefälle (4) deutlich. Es ist eine sehr geringe Auslastungsquote der Einrichtungen zu verzeichnen. Der Bedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen ist gering.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Auch zukünftig ist mit einem geringen Bedarf an sonstiger betreuter Wohnform in Gestalt einer 5-Tage-Gruppe zu rechnen. Entsprechende Platzkapazitäten werden nicht ausgelastet sein, wenn diese nicht durch Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten belegt werden.

- Handlungsansätze

- Bisher als 5-Tage-Gruppe ausgewiesene Hilfeformen werden künftig der regulären Hilfe nach § 34 zugeordnet und statistisch nicht mehr separat betrachtet.

5.2.5 Betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII)

Betreutes Wohnen ist eine **herkunftsfamilienersetzende** stationäre Hilfeform. Die Inanspruchnahme der Leistung setzt ein gewisses Maß an **Eigenständigkeit** voraus. Durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Entwicklung des Jugendlichen gefördert werden.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen bewegen sich auf **niedrigem Niveau** (2014: 6; 2018: 2).

Aufgrund der geringen Fallzahlen sind statistische Darlegungen wenig sinnvoll.

Der Anteil von Betreutem Wohnen an allen stationären Hilfen liegt bei 1 - 2%.

Im Landkreis Wittenberg bieten **drei Träger** der freien Jugendhilfe Leistungen in Form des Betreuten Wohnens an. Die Gesamtkapazität aller Einrichtungen liegt bei **13 Plätzen**.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Alle drei im Landkreis Wittenberg tätigen Leistungserbringer haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	3
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	0

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	1

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
<i>ggf. Ergänzung:</i>		

(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- keine Angaben
---	-----------------

<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>- keine Angaben</p>
--	------------------------

<p>(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Eine konsequente Zielgruppenorientierung auf Jugendliche ab 16 Jahre hätte einen steigenden Bedarf an Platzkapazitäten zur Folge.

- Handlungsansätze
 - Öffnung der regionalen Einrichtungen für multiple und spezifische Problemlagen (psychische, seelische Störungen, Drogenkonsum)
 - Zielgruppenorientierung auf Jugendliche ab 16 Jahre
 - Konsequente Verselbstständigung als Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit
 - Jährliche Reflexionsgespräche zwischen den Einrichtungsträgern und dem öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung analog den ambulanten Hilfen

5.2.6 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfeart, die von einer großen **Formenvielfalt**, einer größeren Offenheit der Inhalte, einer tendenziell auf längere Zeiträume angelegte Betreuungsdauer und einer **hohen Betreuungsintensität** gekennzeichnet ist.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen bewegten sich in der Vergangenheit auf einem **sehr niedrigen Niveau**. Eine bestandsseitige Planung wurde nicht vorgenommen. Statistische Darlegungen entfallen.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

In Ableitung der Bedarfsprognose für Heimerziehung, welche die Tendenz eines steigenden individuellen Hilfebedarfs infolge multipler Problemlagen bei potenziellen Hilfeempfängern unterhalb der Schwelle zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche für die Zukunft vermutet, ist mit einer wachsenden Bedeutung der vorliegenden Hilfeform zu rechnen.

- Handlungsansätze

- Erweiterung des Leistungsspektrums von Einrichtungen der Heimerziehung sowie anderer Anbieter stationärer und ambulanter Hilfen, um möglicherweise entstehende Bedarfe der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung zu befriedigen.

5.2.7 Hilfe für junge Volljährige - stationär (§ 41 SGB VIII)

Die konkrete Ausgestaltung von stationären Hilfen für junge Volljährige entspricht im Wesentlichen den **analogen Hilfen zur Erziehung** für Kinder und Jugendliche. Entsprechende Einrichtungen (auch Pflegestellen) stehen jungen Volljährigen zur Verfügung. Hauptanliegen der Hilfe ist die Verselbstständigung des jungen Menschen.

- Situationsbeschreibung

Infolge wirksamer Steuerungsaktivitäten (Verselbstständigung) sind die Fallzahlen in den letzten Jahren **tendenziell gesunken** (2014: 21; 2018: 8).

Aufgrund der aktuell geringen Fallzahlen sind statistische Darlegungen wenig sinnvoll.

Der Anteil von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder an allen stationären Hilfen liegt bei etwa 3%.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens trafen die Angebotsträger Einschätzungen, die im Wesentlichen mit den Einschätzungen von Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII übereinstimmen (s. Ziffer 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5).

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Unter der Voraussetzung, dass Steuerungsinstrumente insbesondere im Hinblick auf die Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Volljährigen auch weiterhin greifen werden, ist für einen mittelfristigen Zeitraum mit einem niedrigen Niveau der Hilfefälle zu rechnen. Ausreichend Platzkapazitäten stehen zur Verfügung.

- Handlungsansätze

- Grundsätzliche Unterbringung in betreuten Wohnformen.

5.2.8 Gemeinsame Wohnform für Eltern, Elternteile und Kinder

(Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII;
Begleitete Elternschaft in Ableitung § 27 Abs. 2 SGB VIII)

Der vorliegende Planungsgegenstand beinhaltet **zwei unterschiedliche Hilfeformen**, welche einige Gemeinsamkeiten aufweisen. Die augenfälligste Übereinstimmung liegt in der Aufrechterhaltung der strukturellen Familie (Eltern/Elternteil und Kind/Kinder). Darüber hinaus besteht trotz eines gewissen Grades an Eigenständigkeit ein Hilfebedarf.

Bei **Gemeinsamer Wohnform für Mütter/Väter und Kinder** nach § 19 SGB VIII sind die Elternteile, die allein für ein Kind bzw. Kinder sorgen, die Hilfeempfänger.

Unter **begleiteter Elternschaft** als nichtstrukturelle Form der Kinder- und Jugendhilfe sind Unterstützungsaktivitäten zu verstehen, welche es Eltern oder Elternteilen mit geistiger Behinderung ermöglichen sollen, ihre Pflichten zum Wohle des Kindes weitestgehend eigenständig wahrzunehmen. Familien sollen gemeinsam mit dem Kind/den Kindern in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Nur das Kind/die Kinder erhalten Unterstützung über die Kinder- und Jugendhilfe, während die Eltern/der Elternteil Hilfe über einen anderen Rechtskreis (i.d.R. SGB XII) in Anspruch nehmen.

- Situationsbeschreibung
 - *Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder*

Die Fallzahlen bewegen sich über die Jahre mit einem **schwankenden Niveau** (2014: 8; 2017: 3; 2018: 6).

Aufgrund der geringen Fallzahlen sind statistische Darlegungen wenig sinnvoll.

Der Anteil von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder an allen stationären Hilfen liegt bei etwa 2%.

Im Landkreis Wittenberg bieten **zwei Träger** der freien Jugendhilfe Leistungen in Form des Betreuten Wohnens an. Die Gesamtkapazität liegt bei **3 Wohneinheiten**.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Begleitete Elternschaft

Die Hilfe wird erst seit 2016 geleistet. Somit sind fallzahlbezogene Entwicklungstendenzen noch nicht erkennbar.

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Die beiden Angebotsträger für gemeinsame Wohnformen der Mütter/Väter und Kinder-Betreuung haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	2
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	2
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Re-	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	

duzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

<p>(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?</p>	- keine Angaben
--	-----------------

<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	- keine Angaben
---	-----------------

<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	- keine Angaben
--	-----------------

<p>(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	- keine Angaben
---	-----------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Eine konsequente Erfüllung der Forderung nach Verselbstständigung könnte einen steigenden Bedarf an entsprechenden Angeboten zur Folge haben.

- Handlungsansätze
 - Öffnung der regionalen Einrichtungen auf multiple und spezifische Problemlagen (psychische, seelische Störungen, Drogenkonsum).
 - Bedarfslage: Mütter mit mehr als 2 Kindern sowie noch 2 Plätze regulär
 - Plätze für Väter mit Kindern (1 Bedarf)
 - Gewinnung eines zweiten Angebotsträgers für die Leistung „Begleitete Elternschaft“, um Trägervielfalt und Wahlmöglichkeiten zu gewährleisten.
 - Jährliche Reflexionsgespräche zwischen den Einrichtungsträgern und dem öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung analog den ambulanten Hilfen

5.2.9 Fortführende Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer (§ 34 SGB VIII)

Die gesonderte Betrachtung der fortführenden Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Bestandsfeststellung war in der Vergangenheit damit begründet, dass für einen gewissen Zeitraum eine **hohe Dynamik**, verbunden mit einem entsprechenden **Veränderungspotenzial**, zu verzeichnen war.

Die konkrete Ausgestaltung der stationären Hilfeformen der fortführenden Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer entspricht denen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder) und § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Es liegt in der Natur der Problematik, dass die Hilfen im Regelfall familienersetzenden Charakter tragen.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind **stark rückläufig** (2017: 69; 2018: 39).

Die fortführenden Maßnahmen in Anspruch nehmenden Jugendlichen und junge Volljährigen sind zu **fast ausschließlich männlich** und zu jeweils etwa **50% Jugendliche bzw. junge Volljährige**.

Schwerpunktmäßig bietet **ein Träger** der freien Jugendhilfe im Landkreis Wittenberg Leistungen in **4 Einrichtungen** an. Die Gesamtkapazität aller Einrichtungen liegt bei etwa **36 Plätzen**. Fortführende Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer werden darüber hinaus auch in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Ein Träger des Landkreises Wittenberg, der mehrere Einrichtungen betreut, hat sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	1
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	1
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	1

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

<p>(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?</p>	<p>- keine Angaben</p>
--	------------------------

<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- Eine Anpassung der Leistungsbeschreibungen an sich verändernde Bedarfslagen wird als möglich angesehen.</p>
---	--

<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>- Den aktuellen Bedarfen entsprechend ist eine Änderung der Leistungsprofile für die Einrichtungen vorstellbar.</p>
--	--

<p>(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Die Tendenz des rasanten Rückgangs der Fallzahlen wird sich fortsetzen, so dass sich auch der Bedarf an entsprechenden Kapazitäten verringern wird.

- Handlungsansätze

- Umwidmung der Einrichtungen infolge eines deutlichen Rückgangs der Fallzahlen für Leistungen, bei denen ein defizitärer Zustand der Bedarfsbefriedigung zu verzeichnen ist.
- Bisher als fortführende Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer; ausgewiesene Hilfeformen werden künftig den regulären Hilfen zugeordnet und statistisch

nicht mehr separat betrachtet.

- Jährliche Reflexionsgespräche zwischen den Einrichtungsträgern und dem öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung analog den ambulanten Hilfen.

5.2.10 Sonstige stationäre Hilfen

Im Gegensatz zu den sonstigen (nichtstrukturellen) ambulanten Hilfen beruhen die vorliegenden sonstigen stationären Hilfen auf konkreten Rechtsnormen aus dem SGB VIII. Aufgrund ihres spezifischen Charakters ist die Einordnung in die vorherige Systematik problematisch. Folgende drei Hilfen werden im Folgenden behandelt:

- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)
- Kurzzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

5.2.10.1 *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen* (§ 20 SGB VIII)

Die Hilfe ist dem zweiten Abschnitt des SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ zuzuordnen. Sie kann in ihrer konkreten Form sowohl als stationäre als auch als ambulante Hilfe ausgestaltet sein.

Die Hilfe ist zu gewähren, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, ausfällt und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes der Unterstützung bedarf. Die Hilfedauer beträgt üblicherweise nur einige Tage.

- Situationsbeschreibung

Im Jahr 2018 nahmen **9 Familien mit insgesamt 14 Kindern entsprechende Hilfen in Anspruch**. Bei zwei Familien (einmal mit 4 Kindern, einmal mit 2 Kindern) war eine zweimalige Hilfeleistung erforderlich. In jeweils etwa **50%** der Fälle erfolgte eine Unterbringung in **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** bzw. bei **Pflegefamilien**.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es werden keine Indikatoren sichtbar, die auf eine signifikante Veränderung der Bedarfslage hindeuten. Eine optimale Betreuung bzw. Versorgung ist grundsätzlich dann gewährleistet, wenn die der Hilfe bedürftigen Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Alter in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden.

- Handlungsansätze

- Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Bereitschaftspflegestellen, um für grundsätzlich alle Hilfefälle nach § 20 SGB VIII eine Betreuung durch diese zu gewährleisten und eine Heimunterbringung zu vermeiden.

5.2.10.2 *Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht* (§ 21 SGB VIII)

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen können.

In den letzten Jahren gab es keinen Bedarf an entsprechenden Hilfen, so dass eine umfangreiche Bedarfsplanung entfallen kann. Werden dennoch Hilfen erforderlich, so kommen grundsätzlich die Angebote analog § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) zur Anwendung.

5.2.10.3 Kurzzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Kurzzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine **zeitlich befristete** Erziehungshilfe bieten.

- Situationsbeschreibung

Im Jahr 2018 wurde die Leistung 17 mal in Anspruch genommen (11 Jungen, 6 Mädchen). Bei den Hilfeempfängern handelte es sich immer um Kinder, überwiegend im Alter bis 6 Jahre. Etwa 60% aller Fälle traten in der Lutherstadt Wittenberg auf.

- Einschätzung der aktuellen Bedarfslage

Die Angebote (Bereitschaftspflegestellen) waren ausreichend, um die Bedarfe umfassend zu befriedigen.

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Zur vorliegenden Problematik erfolgte keine Trägerbefragung.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Die Bedarfsentwicklung steht u. a. in erfolgsbezogener Abhängigkeit zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Frühe Hilfen). Es lassen sich keine Tendenzen für eine signifikante Veränderung der Bedarfslage erkennen.

- Handlungsansätze

- Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Kurzzeitpflegestellen, um für grundsätzlich alle Hilfefälle nach § 33 SGB VIII in Form von Kurzzeitpflege eine Betreuung durch diese zu gewährleisten und auch weiterhin eine Heimunterbringung zu vermeiden.

5.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die **Bestandsfeststellung** zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist im Teilplan IV.2 dokumentiert und wurde mittels Beschluss des Jugendhilfeausschusses (V/73-41/2018) vom 31.05.2018 bestätigt.

Ambulante Hilfen zur Erziehung tragen grundsätzlich einen **familienunterstützenden** Charakter und greifen **nicht intervenierend** in die Struktur der Herkunftsfamilie ein.

In Übereinstimmung mit entsprechenden gesetzlichen Forderungen wurden die Einrichtungsträger der Kinder- und Jugendhilfe an der Bedarfsermittlung beteiligt. Im I. Quartal 2019 erfolgte eine **Bedarfsabfrage** zu folgenden bedarfsbezogenen Themenfeldern:

- Zugelassene Persönlichkeitsmerkmale der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen
- Ausschlusskriterien
- Kapazitäten
- Zielgruppen
- Leistungsinhalte (Rahmenbedingungen, inhaltliche Ausgestaltung, Leistungsprofil, Angebotsdefizite sowie Möglichkeiten zu deren Ausgleich)

Die Ergebnisse der Befragung sind Bestandteil des vorliegenden Planungsdokumentes.

Darüber hinaus fand am 23.01.2019 eine Beratung unter Beteiligung der Angebotsträger und des Jugendamtes statt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden auch hier im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt.

5.3.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit soll ältere Kinder und Jugendliche bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen unterstützen. Grundlage bilden gruppenpädagogische Konzepte. Es handelt sich um eine vergleichsweise effiziente, **familienunterstützende nicht intervenierend** in die Familienstruktur eingreifend Hilfeform. Soziale Gruppenarbeit im Sinne des § 29 SGB VIII ist von der Gruppenarbeit als Methode der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu unterscheiden.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen (kumulativ) sind **gestiegen** (2014: 12; 2018: 21). Der Anteil von Sozialer Gruppenarbeit an allen ambulanten Hilfen zur Erziehung ist mit 9% gering.

Teilnehmer an Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII in Anspruch nehmenden Kinder und Jugendlichen sind zu **über 74% männlich** und überwiegend **Jugendliche (65%)**.

Soziale Gruppenarbeit wird in den Städten Wittenberg und Jessen praktiziert.

Im Landkreis Wittenberg bieten **vier Träger** der freien Jugendhilfe Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit an.

- Bedarfseinschätzung durch die Leistungserbringer

Von den vier Angebotsträgern haben sich drei an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	
	<i>ungedeckt</i>	2
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	2

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	2
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	2
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	1
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- Erhöhung des Anteils der Aufwendungen für Soziale Gruppenarbeit
---	---

(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?	- Erhöhung der Anzahl von Maßnahmen und infolge der Aufwendungen für Soziale Gruppenarbeit
---	--

(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe ?	- Ein Träger sieht für den Fall die Möglichkeit der Erarbeitung neuer Inhalte für Maßnahmen der Soziale Gruppenarbeit
--	---

(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?	- keine Angaben
--	-----------------

(5) Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten , um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?	- keine Angaben
--	-----------------

(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise	- Durch einen Träger werden Bedarfe für Notfallwohnungen sowie bewegungsbezogene Angebote (Sport-, Schwimmkurse, Tanztherapie) gesehen.
---	---

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Zur Bedarfsprognose ist eine Prüfung der Angebote im Sinne einer fachlichen Abgrenzung und Zuordnung zur Hilfeform gem. § 29 SGB VIII und die Erörterung des Vorschlages der inhaltlichen Erweiterung der Angebotsstruktur notwendig.

- Handlungsansätze

Entsprechende Vorhaben können erst mit Vorlage des Ergebnisses der Bedarfsprognose entwickelt werden.

5.3.2 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (z. B. Familie) sollen (ältere) Kinder bzw. Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt und die Verselbstständigung gefördert werden.

- Situationsbeschreibung

Nach einer mehrjährigen rückläufigen Tendenz sind die Fallzahlen 2018 wieder **gestiegen** (62). Der Anteil der Hilfen in Form von Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer an allen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt bei 27%.

Die Hilfe wird vorwiegend **durch Jugendliche (82%)** in Anspruch genommen, von denen **62% männlichen** Geschlechts sind.

Die Hilfeform wird überdurchschnittlich in den Städten Jessen (Elster), Gräfenhainichen und Annaburg in Anspruch genommen.

Im Landkreis Wittenberg bieten **fünf Träger** der freien Jugendhilfe entsprechende Leistungen an.

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Von den fünf Angebotsträgern haben sich vier an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	1
	<i>ungedeckt</i>	2
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	2

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	2
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	1
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	2
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	2
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	2
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	2
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	1
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	1
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- Erhöhung von Fachleistungsstunde sowie Betreuung durch einen zweiten Mitarbeiter bei Suchtverhalten und multiplen Problemlagen.
---	---

<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- Traumapädagogische Angebote - Zeitressourcen für Kinderschutz</p>
---	--

<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>- Ein Träger sieht in dem Fall Einsatzmöglichkeiten bei den jeweils anderen ambulanten Hilfen - Leistungen nach § 13 SGB VIII (Angebote, welche die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen fördern).</p>
---	---

<p>(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?</p>	<p>- Defizitäre Bedarfslagen (insbesondere hinsichtlich der Terminvergabe) werden durch einen Träger in den Bereichen Schuldner- und Suchtberatung sowie in der Tagesklinik bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesehen.</p>
--	---

<p>(5) Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten, um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

<p>(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- Durch einen Träger werden Bedarfe für Notfallwohnungen sowie bewegungsbezogene Angebote (Sport-, Schwimmkurse, Tanztherapie) gesehen.</p>
---	--

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es lassen sich keine Indizien erkennen, die einen signifikanten Einfluss auf die quantitative Entwicklung der Fallzahlentwicklung haben dürften.

In Übereinstimmung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe wird der individuelle Hilfebedarf infolge multipler Problemlagen bei entsprechenden Kindern und Jugendlichen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zunehmen.

- Handlungsansätze

- Unterstützung hilfebedürftiger junger Menschen beim Übergang vom Schulbesuch zur Berufsausbildung und bei der nachhaltigen beruflichen Tätigkeit durch die sich im Aufbau befindende Jugendberufsagentur mittels niedrighschwelliger Angebote (z. B. Betreuungshelfer auf Gutscheine als Aktivierungsmaßnahme).
- Verstärkte Nutzung der regionalen Ressourcen zur Gestaltung von zusätzlichen Unterstützungsangeboten.

5.3.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien
 - in ihren Erziehungsaufgaben
 - bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
 - bei der Lösung von Konflikten und Krisen
 - im Kontakt mit Behörden und Institutionen
 unter Beachtung des Grundsatzes der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen bewegen sich mit Ausnahme des Jahres 2016 auf einem weitestgehend ausgeglichenen Niveau (ca. 130 Familien). Der Anteil der Sozialpädagogischen Familienhilfen an allen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt bei 58%. Legt man die mit der Hilfe erreichten Kinder zugrunde, dann ergibt sich sogar ein Anteil von 73%.

Die durchschnittliche **Anzahl der Kinder** in den betreuten Familien sinkt kontinuierlich und liegt aktuell bei **1,9**. Der Mittelwert der **wöchentlichen Stundenzahl** der Hilfen liegt bei **6**.

Die Hilfeform wird schwerpunktmäßig in den Städten Jessen (Elster), Gräfenhainichen, An-naburg und der Lutherstadt Wittenberg in Anspruch genommen.

Im Landkreis Wittenberg bieten **sieben Träger** der freien Jugendhilfe entsprechende Leistungen an.

- Bedarfseinschätzung durch die Leistungserbringer

Von den sieben Angebotsträgern haben sich vier an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	
	<i>ungedeckt</i>	3
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	3

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	1
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	1
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	1
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	1
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

<p>(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung von Fachleistungsstunden sowie Betreuung durch einen zweiten Mitarbeiter bei Suchtverhalten und multiplen Problemlagen. - Erhöhung der Aufwendungen für Weiterbildung - Kontinuität bei den Ansprechpartnern des Allgemeinen Sozialen Dienstes
<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Traumapädagogische Angebote - Zeitressourcen für Kinderschutz
<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Träger sieht grundsätzlich die Möglichkeit zur Anpassung des Angebotes an sich ändernde Bedarfslagen
<p>(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tagesangebot für Eltern mit Kindern unter einem Jahr durch einen Träger - Defizitäre Bedarfslagen (insbesondere hinsichtlich der Terminvergabe) werden durch einen Träger in den Bereichen Schuldner- und Suchtberatung sowie in der Tagesklinik bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesehen.
<p>(5) Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten, um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Angaben

<p>(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- Durch einen Träger werden zusätzliche Bedarfe bei "Marte Meo", bewegungsbezogenen Angeboten (Sport-, Schwimmkurse, Tanztherapie) sowie Eltern- oder Entspannungstraining genannt.</p>
---	--

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Die Entwicklung des Bedarfes auf dem Gebiet der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird entscheidend durch die erfolgreiche Umsetzung von familienunterstützenden Aktivitäten auf der Grundlage des Leitbildes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Wittenberg bestimmt. In Übereinstimmung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe wird der individuelle Hilfebedarf infolge multipler Problemlagen (Suchterkrankungen Vielfalt) bei entsprechenden Familien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zunehmen.

- Handlungsansätze
 - Gestaltung eines regional ausgewogenen Angebotes (Kapazitätserhöhung in den Städten Annaburg und Coswig (Anhalt))
 - Erhöhung der Gesamtkapazität mit dem Ziel der Intensivierung der Hilfeform (ca. 8 Stunden pro Woche; aber mit Verkürzung der Laufzeit), größere Flexibilität des Zeitvolumens in der Ausgestaltung der Hilfen
 - Verstärkte Nutzung der regionalen Ressourcen zur Gestaltung von zusätzlichen Unterstützungsangeboten

5.3.4 Hilfe für junge Volljährige - ambulant (§ 41 SGB VIII)

Die konkrete Ausgestaltung von ambulanten Hilfen für junge Volljährige beschränkt sich im Wesentlichen auf die Form Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII). Diese beinhaltet auch die Nachbetreuung im Anschluss an stationäre Hilfen. Das Hauptanliegen der Hilfe ist die Verselbstständigung des jungen Menschen, die nach Möglichkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen sein soll.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen bewegen sich seit Jahren auf einem **niedrigen Niveau**. Der Anteil der ambulanten Hilfen für junge Volljährige an allen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt bei 6%. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen sind weitere statistische Angaben wenig aussagekräftig. Grundsätzlich bieten die Leistungserbringer für Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer auch analoge Leistungen für junge Volljährige an (**fünf Träger**).

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens trafen die Angebotsträger Einschätzungen, die im Wesentlichen mit denen zu den Erziehungsbeiständen, Betreuungshelfern nach § 30 SGB VIII übereinstimmen (s. Ziffer 5.3.2).

Eine spezifische Problematik wurde durch einen Träger bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, nachdem diese ihre Volljährigkeit erreicht haben, aufgezeigt:

(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise	Die jungen Volljährigen (UMA) stoßen im eigenen Wohnraum an ihre Grenzen. Einerseits sind es die weiterhin anderen Rahmenbedingungen in Deutschland, mit denen sie Schwierigkeiten haben (Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit oder behördliche Angelegenheiten) und andererseits die damit verbundenen Pflichten. Dies fällt ihnen jedoch oft erst auf, wenn keine Hilfe mehr durch die Betreuer erfolgt.
---	---

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es gibt keine Indizien für eine abweichende Entwicklung der Fallzahlen

- Handlungsansätze

- kein Schwerpunkt für Handlungsansätze aufgrund Geringfügigkeit

5.3.5 Sonstige ambulante Hilfen

Es handelt sich um Hilfen, die nicht im Katalog der klassischen Hilfen zur Erziehung aufgeführt sind. Eine Legitimation dieser nichtstrukturellen Hilfen lässt sich aus § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII ableiten.

In betreffenden Familien besteht infolge der Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung ein Hilfebedarf, der jedoch nicht oder nicht optimal über strukturelle Hilfeformen nach SGB VIII befriedigt werden kann.

Gegenstand der Bedarfsplanung auf dem Gebiet der nichtstrukturellen Hilfen sind:

- Aktivierende Familienhilfe
- Aufsuchende Familientherapie
- Marte-Meo-Methode

5.3.4.1 Aktivierende Familienhilfe

Familien/Lebensgemeinschaften oder Alleinstehende mit mindestens einem Kind benötigen niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung, um alltagspraktische und hauswirtschaftliche Angelegenheiten bewältigen zu können. Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten sind insbesondere bei Defizitlagen im Bereich Betreuung/Versorgung geboten. Die Hilfen können sowohl als Ergänzung zu ambulanten Hilfen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) oder nach Abschluss dieser in Anspruch genommen werden.

- Situationsbeschreibung

In den letzten Jahren nahmen kontinuierlich **10 Familien** die Hilfeform in Anspruch.

Die durchschnittliche **Anzahl der Kinder** in den betreuten Familien liegt bei **1,8**.

Die Hilfeform wird überwiegend in der Lutherstadt Wittenberg und begrenzt in den Städten Kemberg und der Zahna-Elster in Anspruch genommen.

Die Hilfe wird durch **einen Träger** der freien Jugendhilfe angeboten.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch den Leistungsträger

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	1
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	1
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

<p>(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen, um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?</p>	<p>- Erhöhung der Aufwendungen für Weiterbildung</p>
<p>(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?</p>	<p>- keine Angaben</p>
<p>(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe?</p>	<p>-Eine Anpassung an sich ändernde Bedarfslagen ist grundsätzlich möglich.</p>
<p>(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?</p>	<p>- Defizitäre Bedarfslagen (insbesondere hinsichtlich der Terminvergabe) werden durch einen Träger in den Bereichen Schuldner- und Suchtberatung sowie in der Tagesklinik bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesehen.</p>
<p>(5) Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten, um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?</p>	<p>- keine Angaben</p>

(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise	- Durch einen Träger werden zusätzliche Bedarfe bei bewegungsbezogenen Angeboten (Sport-, Schwimmkurse, Tanztherapie) sowie Eltern- oder Entspannungstraining genannt.
---	--

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine bedarfsgerechte Leistungserbringung erfolgen kann.

- Handlungsansätze

- keine

5.3.4.2 Aufsuchende Familientherapie/Marte-Meo-Methode

Aufsuchende Familientherapie wird im häuslichen Umfeld der Familie geleistet. Ein Vorteil besteht darin, dass alle Familienmitglieder permanent in die Hilfe einbezogen werden können. Aufsuchende Familientherapie orientiert sich auf die bereits vorhandenen familiären Ressourcen und Potenziale.

Marte Meo ist eine Methode, welche mittels Videoaufnahmen Verhaltensanalysen ermöglicht. Ziel ist es, entwicklungsfördernde Momente zu analysieren und diese den Betroffenen aufzuzeigen. Die Methode stützt sich auf bereits vorhandene Ressourcen der Eltern.

Die Hilfeform kommt in Familien mit multiplen Problemlagen zur Anwendung, bei denen mit strukturellen Angeboten (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) keine Erfolgsaussichten zu vermuten sind. Die Laufzeit beträgt 6 - 12 Monate. Die Leistung wird seit 2016 im Landkreis Wittenberg angeboten.

- Situationsbeschreibung

Die durchschnittliche **Anzahl der Kinder** in den betreuten Familien liegt bei **2,4**.

Die Hilfeform wird in der Lutherstadt Wittenberg und den Städten Annaburg, Jessen (Elster), Oranienbaum-Wörlitz und Zahna-Elster in Anspruch genommen.

Die Hilfe wird durch **einen Träger** der freien Jugendhilfe angeboten.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	1
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	

wenn ja, welche?	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- keine Angaben
---	-----------------

(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?	- keine Angaben
---	-----------------

(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe ?	- keine Angaben
--	-----------------

(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?	- keine Angaben
--	-----------------

<p style="text-align: center;">(5)</p> <p>Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten, um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?</p>	<p>- keine Ausführungen</p>
--	-----------------------------

<p style="text-align: center;">(6)</p> <p>Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
--	------------------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)
- Es liegen keine Erkenntnisse zur Ableitung signifikanter Bedarfsschwankungen vor.
- Handlungsansätze
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erachtet es als sinnvoll, dass aus Gründen einer effizienten Versorgung ein standortnaher Träger in den Sozialräumen Coswig und Gräfenhainichen tätig wird.

5.4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 35a SGB VIII)

Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, bei denen die Eltern sowie sonstige Personensorgeberechtigte einen entsprechenden Leistungsanspruch inne haben, sind das bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII die betreffenden Kinder und Jugendlichen selbst.

Im Regelfall lassen sich die Gründe, welche entsprechende Hilfen notwendig werden lassen, nicht beheben. Daraus resultiert eine langjährige bzw. dauerhafte Hilfestellung. Das Hauptziel von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII liegt in der Ermöglichung von Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben.

In Übereinstimmung mit entsprechenden gesetzlichen Forderungen wurden die Einrichtungsträger der Kinder- und Jugendhilfe an der Bedarfsermittlung in der Regel im Rahmen entsprechender Aktivitäten im Zusammenhang mit den stationären/teilstationären bzw. ambulanten Hilfen beteiligt.

Die Ergebnisse der Mitwirkung der freien Träger sind Bestandteil des vorliegenden Planungsdokumentes.

5.4.1 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - stationär (§ 35a SGB VIII)

Stationäre Eingliederungshilfen werden in Einrichtungen über Tag und Nacht, in sonstigen Wohnformen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie durch geeignete Pflegepersonen geleistet. Analog den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um solche, die in die Persönlichkeit des Leistungsempfängers und **intervenierend in die Familienstruktur** (herkunftsfamilienersetzend) eingreifen.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind relativ **stabil** (2015: 15; 2016: 19; 2017: 17; 2018: 20). Stationäre Eingliederungshilfen bilden einen Anteil von 25% an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII.

Die stationäre Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden jungen Menschen sind überwiegend **männlich** (65%), befinden sich im **Jugendlichenalter** (60%) und sind **in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Wittenberg** untergebracht (90%).

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger gibt es anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung in den Städten

- Bad Schmiedeberg,
- Coswig (Anhalt),
- Gräfenhainichen,
- Oranienbaum-Wörlitz und
- Zahna-Elster.

Im Landkreis Wittenberg bieten **zwei Träger** der freien Jugendhilfe stationäre Leistungen in **sieben Einrichtungen** i. d. R. in **integrativer Form** an.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Die beiden Angebotsträger haben sich an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	<i>ausreichend</i>	2
	<i>ungedeckt</i>	
	<i>Überangebot</i>	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	<i>nein</i>	
	<i>Kapazitätsreduzierung ist möglich</i>	
	<i>Kapazitätserhöhung ist möglich</i>	

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Bedarfe zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	<p>- Die Vorhaltung spezifischer Einrichtungen für seelisch behinderte junge Menschen ist problematisch, da eine kontinuierliche und ausreichende Belegung nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>- Die Hilfebedürftigen weisen im Regelfall individuell - spezifische Persönlichkeitsmerkmale auf, denen im Einzelfall in den Einrichtungen oft nicht entsprochen werden kann.</p>
---	--

(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?	- keine Angaben
---	-----------------

(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils für Ihre Einrichtung für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja für welche neue Hilfe ?	- keine Angaben
--	-----------------

<p>(4) Sonstige Vorschläge oder Hinweise</p>	<p>- keine Angaben</p>
---	------------------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Für den Planungszeitraum wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten und in Auswertung der Antragsituation angenommen, dass sich der Trend der letzten Jahre fortsetzt und eine stabile bis geringfügig ansteigende Fallzahl zu verzeichnen sein wird.

Da aktuell 90% der Unterbringung außerhalb des LK erfolgt und ein Leitgedanke der örtlichen Jugendhilfe zum Ziel hat, künftig verstärkt regional zu betreuen, wird Bedarf zur Schaffung geeigneter Kapazitäten im LK gesehen.

- Handlungsansätze

Um die Angebote von Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer zu erwartenden Bedarfslage anzupassen, sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- Anpassung der regionalen stationären Angebote, um die Anzahl externer Betreuungen deutlich zu reduzieren.
- Schaffung eines regionalen Spezialangebotes für seelisch behinderte junge Menschen mit einer besonders hohen Teilhabebeeinträchtigung.

5.4.2 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - teilstationär (§ 35a SGB VIII)

Teilstationäre Eingliederungshilfen werden in Regelkita's und in Kindertagesstätten mit integrativem Charakter angeboten. Dabei kommen überwiegend die Betreuungsformen Kindergarten und Hort zum Tragen.

Die Inanspruchnahme von Tagesgruppen bildet die Ausnahme.

Durch teilstationäre Eingliederungshilfen **verbleiben die Kinder in ihren strukturellen Herkunftsfamilien** und können meistens **wohnortnah** betreut werden.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind relativ **stabil** (2016: 10; 2018: 9). Teilstationäre Eingliederungshilfen bilden einen Anteil von 11% an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII.

Die teilstationäre Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Kinder sind überwiegend **männlich** (80%), befinden sich im **Vorschulalter** (65%) und werden **in Kindertagesstätten innerhalb des Landkreises Wittenberg** betreut.

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger gibt es anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung in den Städten

- Coswig (Anhalt),
- Zahna-Elster und der
- Lutherstadt Wittenberg.

Die Kinder werden überwiegend in Einrichtungen mit integrativer Ausrichtung betreut.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

Der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt in einer Kindertagesstätte (§ 3 Abs. 1 KiFöG) mit zumutbarer Erreichbarkeit (§ 3 Abs. 5 KiFöG) gilt für alle Kinder entsprechenden Alters und somit auch für solche, die teilstationärer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bedürfen. Aus dem dargelegten Rechtsanspruch lässt sich ableiten, dass der überwiegende Anteil der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wittenberg - auch und gerade im ländlichen Raum - die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllen sollte, um Eingliederungshilfe in teilstationärer Form zu gewähren.

Im Landkreis Wittenberg gibt es Kindertagesstätten, welche der Forderung der Inklusion in besonderem Maße gerecht werden. In entsprechenden Einrichtungen werden Kinder mit teilstationärem Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII unter der Voraussetzung betreut, dass sich diese in Wohnortnähe befinden. Die Schaffung von Voraussetzungen zur Betreuung von seelisch behinderten Kindern in sonstigen wohnortnahen - insbesondere ländlichen - Räumen ist ein langwieriger noch nicht abgeschlossener Prozess.

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Eine spezifische Befragung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises Wittenberg zur aktuellen Bedarfslage der Betreuung von seelisch behinderten Kindern erfolgte nicht, da die Positionen der Einrichtungsträger zur Thematik aus anderweitigen Beteiligungen bekannt sind. Ein Teil von insbesondere kleineren Einrichtungen im ländlichen Raum schätzt ein, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit teilstationärem Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII nicht gegeben sind.

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Teilstationäre Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind im Kontext mit der generellen Inklusionsproblematik für Kinder in besonderen Bedarfslagen zu sehen. Zum Grundver-

ständnis wird an dieser Stelle auf den Teilplan III - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - Bedarfsplanung 2019, Seite 16 ff verwiesen. Die Zahl der Kinder, die teilstationäre Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (9) stellt nur einen Bruchteil gegenüber den zu betreuenden Kindern mit Behinderungen (117) dar. Eine Bedarfsbefriedigung in Bezug auf teilstationäre Eingliederungshilfe ist dann zu verzeichnen, wenn sich die Gesamtproblematik der Inklusion von Kindern in besonderen Bedarfslagen auch außerhalb seelischer Behinderungen in einem bedarfsgerechten Zustand befindet.

- Handlungsansätze

Um die Angebote von Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer zu erwartenden Bedarfslage anzupassen, sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- Schrittweise Schaffen von personellen und sächlichen Voraussetzungen, um teilstationäre Eingliederungshilfe als spezifischen Bereich der Inklusion grundsätzlich in allen Kindertageseinrichtungen zu leisten.

5.4.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - ambulant (§ 35a SGB VIII)

Ambulante Eingliederungshilfen werden in **unterschiedlichen Formen** geleistet:

- Analog zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 30 und 31 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer sowie Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Autismusambulanz
- Integrationshilfe
- Persönliches Budget

Die ambulanten Hilfen sind in ihrem Wesen herkunftsfamilienunterstützend.

- Situationsbeschreibung

Die Fallzahlen sind tendenziell **steigend** (2015: 41; 2018: 50), schwerpunktmäßig infolge einer wachsenden Inanspruchnahme der Autismusambulanz.

Die einzelnen Bereiche der ambulanten Hilfen bilden folgende Anteile gegenüber allen Eingliederungshilfen:

- Ambulante Hilfen sowie persönliches Budget*: 32%
- Autismusambulanz 23%
- Integrationshilfe 9%

* Über Leistungen des persönlichen Budgets werden z. Z. auch fünf Integrationshelfer finanziert.

Ambulante Formen der Eingliederungshilfen nach 35a SGB VIII erweisen sich zunehmend nicht mehr kostengünstiger als stationäre Hilfen. Insbesondere Integrationshelfer für den Bereich Schule sind vergleichsweise kostenintensiv.

Es besteht aktuell eine starke Tendenz zur Antragstellung für Integrationshelfer.

Überdurchschnittlich viele Hilfeempfänger gibt es anteilig zur altersrelevanten Bevölkerung in den Städten

- Bad Schmiedeberg,
- Annaburg,
- Oranienbaum-Wörlitz und der
- Lutherstadt Wittenberg.

Im Landkreis Wittenberg gibt es **acht Träger** der freien Jugendhilfe für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, von denen **5 Träger für Integrationshilfe** im Bereich Schule anbieten. Darüber hinaus bietet die **Autismusambulanz** in der Lutherstadt Wittenberg spezifische Leistungen für junge Menschen an, bei denen eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum vorliegt.

(alle Angaben und Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018)

- Bedarfseinschätzung durch die Einrichtungsträger

Von den acht Angebotsträgern haben sich sieben an der Befragung beteiligt.

Wie schätzen Sie die Bedarfslage zu Ihrem Angebot ein?	ausreichend	1
	ungedeckt	2
	Überangebot	

Besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Kapazitätsveränderung ?	nein	
	Kapazitätsreduzierung ist möglich	
	Kapazitätserhöhung ist möglich	2

Sehen Sie für Ihr Angebot die Möglichkeit zur Reduzierung von Ausschlusskriterien und wenn ja, welche?	<i>Drogenproblem - Alkohol</i>	
	<i>Drogenproblem - sonstig stoffgebunden</i>	
	<i>Suchtproblem - nichtstoffgebunden</i>	
	<i>psychische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>seelische Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>geistige Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>körperliche Erkrankung/Behinderung</i>	
	<i>Delinquentes oder gewalttätiges Verhalten</i>	
	<i>Sexuell missbräuchliches Verhalten</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	
	<i>ggf. Ergänzung:</i>	

(1) Sehen Sie Erfordernisse zur Veränderung der Rahmenbedingungen , um eine Qualitätssteigerung bei der Erbringung von Leistungen zu erreichen?	- Ausbau der uneingeschränkten Nutzung durch Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen
---	---

(2) Welche Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung Ihres Angebotes sehen Sie, um noch bestehende defizitäre Bedarfslagen zu befriedigen?	- Ausrichtung der Angebote auf individuelle persönliche Hilfebedarfe
---	--

(3) Können Sie sich eine Änderung des Leistungsprofils Ihres Angebotes für den Fall eines zurückgehenden Bedarfes vorstellen und wenn ja, für welche neue Hilfe ?	- Unsere Angebote werden stets entsprechend den Bedarfen regelmäßig angepasst
--	---

(4) Erkennen Sie Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg, für die es keine oder nur ungenügende Angebote zu deren Befriedigung gibt?	-Flächendeckende Freizeitangebote, die dem Inklusionsgedanken Rechnung tragen.
--	--

(5) Verfügen Sie über weitergehende angebotsseitige Möglichkeiten , um defizitäre Bedarfslagen im Landkreis Wittenberg zu befriedigen?	- Unsere Angebote werden entsprechend den Bedarfen regelmäßig angepasst und stets auf persönlichen Hilfebedarf zugeschnitten
--	--

(6) Sonstige Vorschläge oder Hinweise	- keine Angaben
--	-----------------

- Prognose des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum (bis 2024)

Es zeichnet sich ab, dass die Antragstellung für Integrationshelfer im Bereich Schule erheblich ansteigt. Feststellbar ist ebenso, dass in vielen Fällen der Bedarf nicht primär interfamiliär empfunden, sondern durch die Institution Schule ausgelöst wird.

Durch Spezialisierung der Diagnostik im Klinikum Bernburg wird das Krankheitsbild der Autismus-Spektrum-Störungen deutlicher sichtbar und führt zu einem Anstieg entsprechender Fallzahlen.

- Handlungsansätze

Um die Angebote von Einrichtungen der Eingliederungshilfe einer zu erwartenden Bedarfslage anzupassen, sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- Klärung von Zuständigkeiten mit dem Landesschulamt hinsichtlich einer Abgrenzung der Kinder- und Jugendhilfe zu den inklusionsbezogenen Aufgaben an Schulen.

5.5 Sonstige Bedarfsaspekte

5.5.1 Rechtscharakter und Vertragsgestaltung der Hilfeleistungen

Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII bilden im Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe den Schwerpunkt des Leistungsbereiches. Es ist hierbei gegenüber dem Eingriffsrecht - etwa bezüglich Inobhutnahmen - zu unterscheiden. Die Rechtsnorm regelt die klassischen individuellen im Regelfall defizitorientierten Hilfen. Für entsprechende Zielgruppen (Personensorgeberechtigte) besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfestellung. Im Ergebnis einer Antragstellung durch Inhaber des Rechtsanspruches trifft der Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes. Es wird nicht zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen unterschieden.

Bei **Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII** handelt es sich um eine sog. „SOLL – Leistung“, bei der eine Verweigerung von Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten (Junge Volljährige) plausibel zu begründen ist. Auch hier gibt es keine Unterschiede zwischen stationären und ambulanten Hilfen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sind im Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe Bestandteil des Vierten Abschnittes der SGB VIII (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige). Es ist hierbei gegenüber dem Eingriffsrecht - etwa bezüglich Inobhutnahmen - zu unterscheiden. Die Rechtsnorm regelt individuelle im Regelfall defizitorientierte Hilfen. Für entsprechende Zielgruppen (Kinder und Jugendliche) besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfestellung. Im Ergebnis einer Antragstellung durch Inhaber des Rechtsanspruches trifft der Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes.

Die **Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern** nach § 19 SGB VIII stellt als stationäre Leistung aus dem Bereich des Zweiten Abschnittes des SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) eine weitere Hilfeform dar. Der Rechtsanspruch wird in Form einer sog. „Soll-Leistung“ gewährt.

Die **nichtstrukturellen Hilfen zur Erziehung** in stationärer und ambulanter Form sind § 27 SGB VIII zuzuordnen. Somit besteht ein Rechtsanspruch zur Hilfestellung im Bedarfsfall.

Die im Landkreis Wittenberg gängige Praxis eines grundsätzlichen Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen des vorliegenden Planungsgegenstandes unabhängig von der Leistungsfixierung im **Katalog des § 78a SGB VIII**, wird als bedarfsgerecht angesehen.

Ausnahmen sind Hilfen der **Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**. Vertragsgrundlage zwischen dem Landkreis Wittenberg als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Pflegestellen als den Leistungserbringern bildet hier die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII.

Grundlage von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind die Leistungsbeschreibungen der Angebotsträger.

Die Entgeltvereinbarungen beruhen auf entsprechenden Kostenkalkulationen.

5.5.2 Kinderschutz

Die gegenwärtige Situation auf dem Gebiet des Kinderschutzes ist als bedarfsgerecht einzuschätzen:

- Jede Einrichtung, welche Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme anbietet, verfügt über ein Kinderschutzkonzept.
- Über die Kinderschutzvereinbarungen, welche zwischen dem Landkreis Wittenberg als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den jeweiligen Einrichtungsträgern abgeschlossen werden, erhalten die Standards im Bereich des Kinderschutzes verbindlichen Charakter.
- Für jeden Träger, welcher entsprechende Leistungen anbietet, steht mindestens eine Kinderschutzfachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Beim Fachdienst Jugend und Bildung des Landkreises Wittenberg gibt es auf dem Gebiet des Kinderschutzes Dienstanweisungen und Handlungsempfehlungen, welche die Qualitätsstandards bei der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben verbessern sollen.

6 Finanzierung

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 wurde die Produktstruktur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe überarbeitet. Infolgedessen ist eine verbesserte Kosten- und Leistungsdarstellung möglich. Nachstehend aufgeführte Produkte sind vom vorliegenden Planungsgegenstand umfänglich oder teilweise betroffen:

➤ 363200 - Förderung der Erziehung in der Familie

Ambulante Hilfen 215.000 €
(z. B. Versorgung in Notsituationen, aufsuchende Familientherapie)

Stationäre Hilfen 923.700 €
(z. B. Gemeinsame Wohnform Elternteil/Kind, Begleitete Elternschaft)

➤ 363300 - Hilfen zur Erziehung,

Ambulante Hilfen 2.089.500 €
(z. B. Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe)

Stationäre und teilstationäre Hilfen 7.398.000 €
(z. B. Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie sonstige betreute Wohnform)

➤ 363310 - Hilfe für junge Volljährige*

Ambulante Hilfen 174.000 €
(z. B. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer)

Stationäre Hilfen 626.700 €
(z. B. Vollzeitpflege, Heimerziehung)

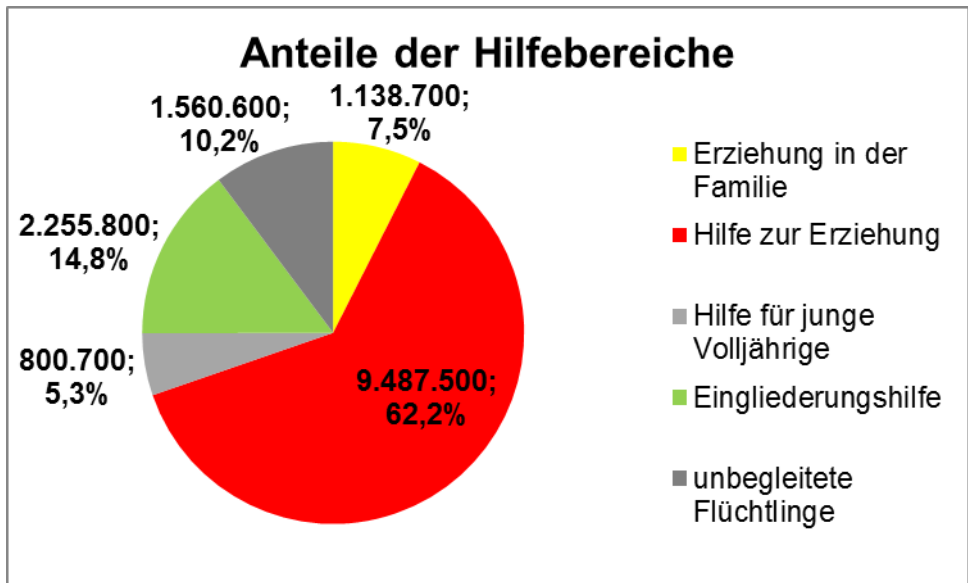
* Hier sind auch Hilfen für junge Volljährige enthalten, wenn diese in Form von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII ausgestaltet sind.

➤ 363320 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

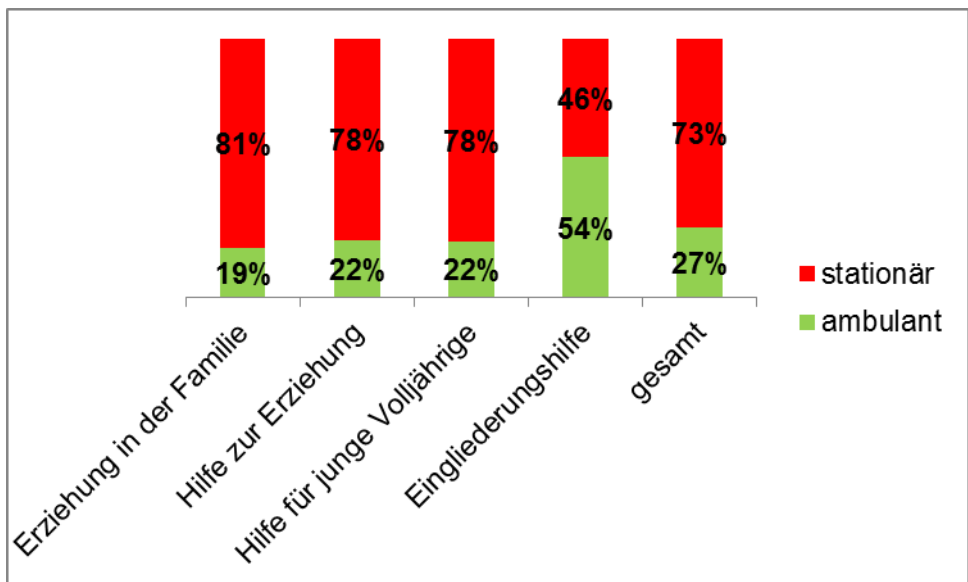
Ambulante Hilfen 1.224.800 €
(z. B. Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe)

Stationäre Hilfen 1.031.000 €

➤ 363420 – Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 1.560.600 €
(z. B. Inobhutnahme, Anschlusshilfen, Krankenhilfe)



Hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen ist der Anteil der Hilfen zur Erziehung mit fast 2/3 am höchsten. Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden mittelfristig immer weiter zurückgehen.



Unter Nichtberücksichtigung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche läge der Anteil der stationären Hilfen bei etwa 80%. Insbesondere die Integrationshilfen bewirken bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche den hohen Anteil an ambulanten Hilfen von über 50%.

7 Maßnahmeplanung

Werden Maßnahmen zur Befriedigung vorhandener Bedarfe für konkrete Leistungen erforderlich, so sind diese bereits bei den jeweiligen Hilfeformen dargestellt.

Nachfolgend werden darüber hinausgehende, allgemeine Aktivitäten benannt:

- Durchführung einer Zielgruppenbefragung (Hilfen in Anspruch nehmende Familien)
- Entwicklung eines wirkungsorientierten Bewertungssystems für den Hilfeverlauf
- Erarbeitung und Anwendung von jeweils mindestens einem quantitativen bzw. qualitativen Zielparameter für jede Hilfeform
- Fortgesetzte Anwendung des Systems der Bedarfsabfrage bei den Angebotsträgern

Verzeichnis der Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
ASF	Albert-Schweitzer-Familienwerk
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
EJF e. V. gemeinnützige AG	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk e. V. gemeinnützige Aktiengesellschaft
e. V.	eingeschriebener Verein
FD	Fachdienst
Förderschule (GB)	Förderschule für Geistigbehinderte
Förderschule (LB)	Förderschule für Lernbehinderte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IB	IB Mitte gGmbH NL Sachsen-Anhalt Betrieb Süd
i. d. R.	in der Regel
IT	Oberbegriff für die Informations- und Datenverarbeitung auf Basis dafür bereitgestellter technischer Services und Funktionen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weitesten Sinne
Kita	Kindertagesstätte
KIZ	Kind im Zentrum (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unter Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes e.V.)
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KKJR	Kreiskinder- und Jugendring
KV	Kreisverband
LK	Landkreis
LSA	Land Sachsen-Anhalt
o. g.	oben genannte
OT	Ortsteil
PK	Produktkonto
PSAG	Psychosoziale Arbeitsgruppe
SGB V	Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe
u. a.	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer
u. U.	unter Umständen
WB	Wittenberg
ZASt	Zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge